

Satzung für den Bürgerverein Krefeld-Gartenstadt 1958 e.V.

§ 1. Name und Sitz

1. Der Bürgerverein Krefeld-Gartenstadt 1958 e.V., nachfolgend Verein genannt, wurde am 18. Januar 1958 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld-Gartenstadt.

§ 2. Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung des Gemeinwohls und die Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der ortsansässigen Kindergärten und Schulen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und Heimatgedankens.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Seine Mittel dürfen nur für die Erfüllung seiner Zwecke verwendet werden und er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel und Verwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Belange des Vereins einsetzen will.
3. Außerordentliches Mitglied kann jeder Förderer des Vereins werden. Persönlichkeiten die sich besondere Verdienste um Gartenstadt erworben haben, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen Sitz und Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Antrag.
7. Die Mitgliedschaft endet, durch freiwilligen Austritt oder durch Tod.
8. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden .

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 6. Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung soll mit einer Frist von 2 Wochen durch die Vereinszeitschrift und Aushang mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in der nächsten Jahreshauptversammlung vorgetragen wird.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von 2 Wochen durch die Vereinszeitschrift und Aushang mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
7. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

§ 7. Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Kassierer/-in und dem/der Geschäftsführer/-in.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören 3 bis max. 10 Beisitzer.
3. Ehrenmitglieder haben im Vorstand Sitz und Stimme.
4. Der/die Vorsitzende oder der /die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben beide Einzelvertretungsvollmachten. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende - beruft die Jahreshauptversammlung (1 x jährlich) und Vorstandssitzung (1 x monatlich) ein und leitet sie.
5. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie von Gerichten aus formalen Gründen auferlegt werden, von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 8. Tätigkeit des Vorstandes

1. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, uneigennützig und nach besten Kräften die Obliegenheiten des Vereins zu vertreten.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9. Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen müssen schriftlich mit den beabsichtigten Änderungen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung angekündigt werden.
2. Der geänderte Text muss von der Jahreshauptversammlung beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden angenommen werden.

3. Die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung zu diesem Zweck ist möglich.

§. 10. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das zweckgebundene Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke dem Verein "Essen auf Rädern, Krefeld" zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf einer Jahreshauptversammlung festgelegt und gilt bis zu einer unter gleichen Bedingungen durchgeführten Änderung.
2. Zahlungspflichtig ist nur jedes eingetragene Vereinsmitglied.
3. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Krefeld-Gartenstadt, 01.Oktober 2014

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01. Mai 2013